

Schlagbar Weser-Ems e.V. Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung regelt insbesondere die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Beiträgen in Form von Mitwirkung als Zusatz zur Satzung des Schlagbar Weser-Ems e.V.

1. Grundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Schlagbar Weser-Ems e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung. In der jährlichen Mitgliederversammlung werden die Beiträge festgelegt.

2. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

3. Beitragspflicht

- 3.1 Jedes Vereinsmitglied hat den festgelegten Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit zu zahlen.
- 3.2 Jedes Tagesmitglied hat den Beitrag für Tagesmitglieder zu zahlen.
- 3.3 Ausnahmen der Beitragspflicht können vom Vorstand ganz oder teilweise gewährt werden,
 - 3.3.1 -wenn das Mitglied besondere, ehrenamtliche Dienste für den Verein leistet oder geleistet hat.
 - 3.3.2 -auf Antrag in sozialen Härtefällen bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse.
 - 3.3.3 Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

4. Höhe des Beitrags

- 4.1 Die Höhe des Beitrages wird in der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt, Änderungen werden im Protokoll mitgeteilt.
- 4.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt ab dem 04.02.2018 120.- €/Jahr entsprechend 10.- € / Monat.
- 4.3 Der Mitgliedsbeitrag kann auf Antrag auf 5.- € reduziert werden.

Eine Reduzierung ist im laufenden Geschäftsjahr nicht rückwirkend möglich. Anträge hierzu sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein reduzierter Mitgliedsbeitrag ist möglich:

 - 4.3.1 Für ein Mitglied bei Paaren, die in häuslicher Gemeinschaft leben.
 - 4.3.2 Für Schüler, Studierende, Mitglieder mit geringem Einkommen.
 - 4.3.3 Der Vorstand überprüft regelmäßig die Rechtmäßigkeit eines reduzierten Beitrags.
- 4.4 Der Beitrag für Tagesmitglieder beträgt 15.- €/Tag.
 - 4.4.1 Bei begründeten Interesse kann der Vorstand den Tagesmitgliedsbeitrag erlassen.

5. Fälligkeit des Beitrags

- 5.1 Der Mitgliedsbeitrag ist ab dem Monat des Eintritt in den Verein fällig. Anschließend erstreckt sich die Mitgliedschaft jeweils über ein Geschäftsjahr und kann nur gemäß § 4.6 ff der Satzung beendet werden.
- 5.2 Der Mitgliedsbeitrag kann wahlweise jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich gezahlt werden. Eine Änderung des Zahlungsintervall im laufenden Geschäftsjahr ist nicht möglich.
- 5.3 Die Fälligkeit der Zahlung richtet sich nach dem Zahlungsintervall.
 - 5.3.1 Jährliche Zahlungen sind bis 05.01. zu leisten.
 - 5.3.2 Halbjährliche Zahlungen sind bis 05.01. und 05.07. zu leisten.
 - 5.3.3 Vierteljährliche Zahlungen sind bis 05.01., 05.04., 05.07. und 05.10. zu leisten.
- 5.4 Der Beitrag für Tagesmitglieder wird spätestens zum Antritt der Tagesmitgliedschaft fällig.

6. Zahlungsmodalitäten

- 6.1 Der Mitgliedsbeitrag kann per Barzahlung, Überweisung oder Lastschrift entrichtet werden.
- 6.2 Zahlung durch Barzahlung:
 - Zahlungen sind spätestens im Monat der Fälligkeit unaufgefordert vor Ort an den Kassenwart oder Vertretung zu entrichten.
- 6.3 Zahlung durch Überweisung:
 - Überweisungen sind nur auf der Vereinskonto: Deutsche Skatbank IBAN: DE96 8306 5408 0004 0615 51 möglich.
 - Maßgebend für eine fristgerechte Zahlung des Mitgliedsbeitrag bei Überweisung ist der Tag der Gutschrift auf dem Vereinskonto.
- 6.4 Zahlung durch Lastschrifteinzug:
 - 6.4.1 Ein Sepa Mandat zur Lastschrifterteilung kann beim Vorstand beantragt werden.
 - 6.4.2 Bei einem erteilten Lastschrifteinzug entsteht dem Mitglied kein Zahlungsverzug, sofern der Mitgliedsbeitrag verspätet belastet wird. Das Mitglied muss zur Wahrung der rechtzeitigen Zahlung nur die Deckung des Kontos gewährleisten.
 - 6.4.3 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Kosten, Bankgebühren und zusätzlicher Verwaltungsaufwand vom Mitglied zu erstatten.
 - 6.4.4 Änderungen der Bankverbindung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- 6.5 Die Zahlung einer Tagesmitgliedschaft hat in Bar am Tag der Mitgliedschaft oder vorab durch Überweisung zu erfolgen.

7. Beitragsrückstand

- 7.1 Bei Überschreitung der Beitragsfälligkeit um mehr als 14 Tage besteht Beitragsrückstand.
- 7.2 Beitragsrückstände werden schriftlich mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen bis zu drei mal angemahnt.
- 7.3 Bei der zweiten und dritten Mahnung ist der Vorstand berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von je 5€ vom Mitglied zu erheben, um entstandene Kosten zu decken.
- 7.4 Bei Beitragsrückstand nach der dritten Mahnung erfolgt der Ausschluss aus dem Verein. Erneuter Eintritt ist erst mit Begleichung aller Beitragsrückstände möglich.
- 7.5 Bei Beitragsrückständen von mehr als 60 Tagen, gerechnet ab **Fälligkeit** wird bei viertel- und halbjährlicher Zahlungsweise der Jahresbeitrag sofort fällig.

8. Sonderregeln für Veranstaltungen

- 8.1 Beiträge zu Veranstaltungen sind immer im voraus zu bezahlen.
 - 8.1.1 Fristen zur Zahlung bei Veranstaltung werden vorab mit Datum benannt und sind einzuhalten.
 - 8.1.2 Beiträge sind in der Regel durch Überweisung zu zahlen. Barzahlung ist bis zum in der Veranstaltung genannten Termin beim Vorstand möglich.
 - 8.1.3 Bei allen Zahlungsarten ist die Teilnehmer-Nr. anzugeben.
- 8.2 Stornierung von Anmeldungen bei Veranstaltungen.
 - 8.2.1 Eine Stornierung der Anmeldung für eine Veranstaltung ist ausschließlich nur bis zu dem in der Veranstaltung genannten Termin möglich.
 - 8.2.2 Bei Stornierung der Anmeldung wird die Zahlung abzgl. einer Bearbeitungspauschale von 5,- € unter Angabe des Vereinsnamen auf das Konto des Zahlenden zurück überwiesen, oder in Bar zurückgezahlt.
 - 8.2.3 Bei Stornierung nach der Frist unter Punkt 8.2.1 wird zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 15,- € berechnet.
- 8.3 Tagesmitgliedschaften bei Veranstaltung.
 - 8.3.1 Bei vorab gezahlten Tagesmitgliedschaften die nicht angetreten wurden wird der Vorstand diese dem Mitglied zurück erstatten.
 - 8.3.2 Die Erstattung erfolgt auf dem gleichen Weg wie die Zahlung erfolgte.

9. Salvatorische Klausel

- 9.1.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Inhalte der Beitragsordnung davon unberührt.

10. Beschlussfassung, Bekanntgabe und in Krafttretung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Jahreshauptversammlung am 04.02.2023 diese Fassung der Beitragsordnung beschlossen.
- 10.2 Die Beitragsordnung wird durch die Protokollausfertigung an alle Mitglieder bekannt gemacht.